

# Allgemeine Mitteilungen an die Porterinnen und Porter

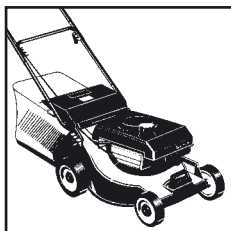


## Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit

Lohngasse 12  
2562 Port  
Telefon 032 332 29 39  
Fax 032 332 29 28  
E-Mail [gemeindeverwaltung@port.ch](mailto:gemeindeverwaltung@port.ch)  
Internet [www.port.ch](http://www.port.ch)

Immer wiederkehrende Klagen veranlassen uns, nachstehend einige Hinweise auf Bestimmungen von Gemeindereglementen zu geben, die bei entsprechender Beachtung mithelfen, die freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten.

## Lärmimmissionen

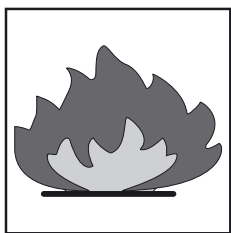


### Art. 16 Ortspolizeireglement

Alle lärmigen Arbeiten, lärmiges Verhalten sowie der Betrieb lärmiger Anlagen und Geräte in Industrie und Gewerbe, in der Landwirtschaft sowie in Haus und Garten sind an

**Samstagen ab 19 Uhr,  
an den übrigen Arbeitstagen von 20 - 7 Uhr  
sowie von 12 - 13.15 Uhr,  
in Haus und Garten  
jedoch bis 14 Uhr,  
verboten.**

## Garten- und Cheminéefeuer



### Art. 8 Abfallreglement

Das Verbrennen von Abfällen wie Papier, Karton, Alt- und Restholz aus Abbrüchen usw. ist grundsätzlich verboten. Durch das Verbrennen von Abfällen können gesundheitsschädigende Stoffe entstehen, die unkontrolliert in die Luft gelangen.

## Robidog-Kästen

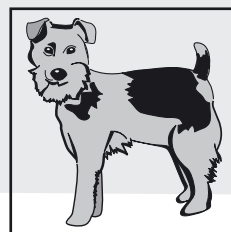


Die grünen Robidog-Kästen dienen dazu, Nothäufchen Ihres Hundes rasch und einfach zu beseitigen. Bitte lassen Sie die Säcklein nicht am Wegrand oder gar in der Wiese liegen sondern entsorgen Sie diese in die Robidog-Kästen.

## Hunde- und Katzenhaltung

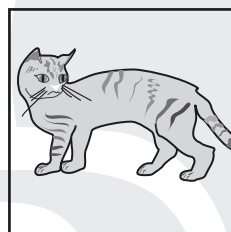
### Art. 31 Ortspolizeireglement

Tiere sind so zu halten, dass Drittpersonen nicht belästigt oder gefährdet werden und Schäden an Drittpersonen ausgeschlossen sind. Ebenso haben Tierhalter dafür zu sorgen, dass Verunreinigungen vermieden werden. Die Tierhaltung hat den Grundsätzen des Tierschutzes zu entsprechen.



### Haben Sie schon daran gedacht, dass Ihr Hund

- eventuell bellt oder jault, wenn Sie nicht zu Hause sind
- seine alleinigen Rundgänge weiter ausdehnt, als Sie vielleicht vermuten
- nicht an der Leine geführt, andere Leute erschrecken kann
- seine Notdurft-Plätzchen frei wählt und nicht weiss, dass Verschmutzung von Landwirtschaft, Wiesen, Gärten, Spiel- und Sportplätzen nicht sein darf



### Haben Sie schon daran gedacht, dass Ihre Katze

- sich auf ihren Jagdtrieb besinnt, wenn in Garten, Wald und Flur, Vögel, Klein- oder Jungtiere ihren Weg kreuzen
- ihre Häufchen mit Vorliebe in Nachbars Blumenbeet oder im Sandkasten der Kinder deponiert
- sich in fremden Häusern niederlassen kann

Sicher ist Ihnen bewusst, dass Sie mit dem Erwerb Ihres Tieres eine Verantwortung übernommen haben; Sie wollen diese bestimmt auch wahrnehmen. Häufig werden jedoch die Reaktionen eines Tieres oder seine instinktiven Verhaltensweisen verkannt und die Wirkung auf die Umgebung unterschätzt.

# Bäume und Sträucher längs von öffentlichen Strassen und Trottoirs



## Kommission für Gemeindepolizei und öffentliche Sicherheit

Lohngasse 12

2562 Port

Telefon 032 332 29 39

Fax 032 332 29 28

E-Mail [gemeindeverwaltung@port.ch](mailto:gemeindeverwaltung@port.ch)

Internet [www.port.ch](http://www.port.ch)

Die Strassenanstösser werden ersucht, bezüglich Bepflanzungen und Einfriedungen an öffentlichen Strassen folgende **Bestimmungen** zu beachten:

Bäume, Sträucher und Anpflanzungen, die zu nahe an Strassen stehen oder in den Strassenraum hinein ragen, gefährden die Verkehrsteilnehmer, aber auch Kinder und Erwachsene, die aus verdeckten Standorten unvermittelt auf die Strassen treten. Zur Verhinderung derartiger Verkehrsgefährdungen schreibt das Strassenbaugesetz unter anderem vor:

Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich **mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben.**

Überhängende Äste dürfen nicht in den **über der Strasse frei zu haltenden Luftraum von 4,50 m Höhe** hineinragen.

**Über Trottoirs, Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2,50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm frei gehalten** werden.

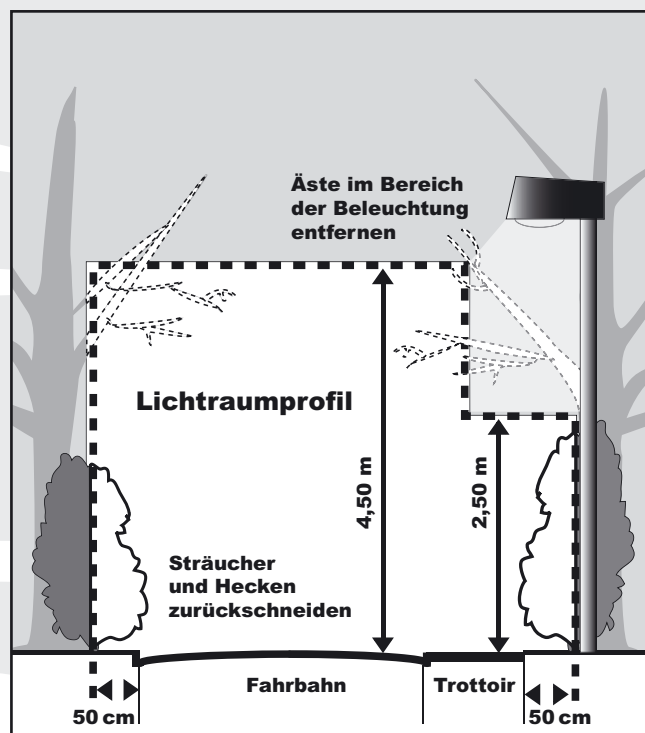
Die Wirkung der **Strassenbeleuchtung** darf nicht beeinträchtigt werden.

Die **Hydrantenanlagen** müssen **jederzeit gut zugänglich sein.**

Bei **gefährlichen Strassenstellen** längs öffentlicher Strassen, insbesondere bei **Kurven, Einmündungen, Kreuzungen**, dürfen höher wachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste, welche die **Verkehrsübersicht beeinträchtigen**, die Höhe von **60 cm** nicht übersteigen.

Auch die Kehrriktabfuhr und die öffentlichen Busbetriebe sowie in den Wintermonaten die Schneeräumung, werden dadurch teilweise behindert. Ebenso können durch störende und in das Strassenraumprofil hineinragende Bepflanzungen die maschinellen Wischarbeiten nur mangelhaft oder überhaupt nicht ausgeführt werden.

Nicht genügend geschützte **Stacheldrahtzäune** müssen einen Abstand von 2 Metern vom Fahrbahnrand bzw. 0,50 m von der Gehweghinterkante einhalten.



Die Strassenanstösser und Grundeigentümer werden hiermit ersucht, die Bäume, Sträucher und Hecken usw. **bis jeweils zum 30. Juni und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut** auf das vorgeschriebene Lichtmass zurück zu schneiden.

Nach Ablauf des erwähnten Termins müsste das Zurückschneiden durch einen von uns beauftragten Fachmann, zu Lasten der Eigentümer, vorgenommen werden. Ebenso können bei Unfällen, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, die Grundeigentümer haftbar gemacht werden.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Bauverwaltung Port, **Telefon 032 332 29 39.**

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Zusammenarbeit.